

am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG vom 23.05.2006 (GVBl S. 245) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

ABSCHNITT I – Studienordnung

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ist es, die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln in Beratung, Konzeption und Leitung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0-12 Jahren zu befähigen.
- (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt grundsätzlich, wer

- als Bewerber oder Bewerberin die allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern erfüllt und
- eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einer pädagogischen Einrichtung in der Arbeit mit Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren in Form von ausbildungsintegriertem Praktikum oder Berufstätigkeit nach dem Ausbildungsabschluss einer pädagogischen, kinderpsychologischen oder vergleichbaren Ausbildung nachweisen kann oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ verliehen wurde oder eine vergleichbare Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 80 Abs. 1, 43 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit des als Teilzeitstudium durchgeführten Studiengangs beträgt 8 Semester. ²Dies entspricht einer Studienzeit von 7 Semestern im Vollzeitstudium.

§ 5 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

1. Wissenschaftliche Grundlagen
2. Bildungs- und Förderbereiche
3. Pädagogisches Handeln
4. Organisation, Management und Recht
5. Vertiefungsbereiche

Abschlussmodul „wissenschaftliches Arbeiten“ mit Bachelor-Abschlussarbeit
Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.

(2) Die Studienbereiche, die ihnen zugeordneten Module, die Anzahl der zu vergebenen ECTS-Punkte in diesen Modulen sowie die erforderlichen Prüfungsnachweise sind in **Anlage 1 und 2** (Modulplan und Modulprüfungsübersicht) zu dieser Satzung festgelegt.

(3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt der Fachbereich Soziale Arbeit München einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.

⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die zeitliche Aufteilung der SWS je Modul und Semester,
2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
3. die von den Studenten/innen dieses Studienganges wählbaren Vertiefungsbereiche,
4. die Art der Modulprüfungsnachweise.

§ 6 Praktische Studienanteile

Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der praktischen Studienanteile sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulen 3.4, 3.5 und 3.6.

ABSCHNITT II – Prüfungsordnung

§ 7 Prüfungskommission

Für Prüfungsangelegenheiten i.S.v. § 3 APrO ist die Prüfungskommission der Abteilung München der Hochschule zuständig.

§ 8 Prüfungen

- (1) ¹Die jeweiligen Prüfungsformen der Modulprüfungen sind in **Anlage 2** (Modulprüfungsübersicht) festgelegt—²Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Modulprüfungen der Studienbereiche 1-6 sowie einer wissenschaftlichen Ausarbeitung gemäß § 9. ³Für den Vertiefungsbereich ist eines der angebotenen Vertiefungsbereichsmodule zu wählen.
- (2) Die Gesamtprüfungsnote wird ermittelt aus der einfachen (1) Note der Module, die mit 5 CP ausgewiesen sind, aus der eineinhalbfachen (1,5) Gewichtung der Note der Module, die mit 7 oder 8 CP ausgewiesen sind, der doppelten Gewichtung (2) der Bewertung der Module, die mit 10 CP ausgewiesen sind, der dreifachen Gewichtung (3) der Bewertung der Module, die mit 15 CP ausgewiesen sind sowie der vierfachen Gewichtung (4) der Module, die mit 20 CP ausgewiesen sind, dividiert durch den Teiler 28.
- (3) Die Module 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.4, 3.5, und 4.1 werden zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und mit Erfolg abgelegt oder ohne Erfolg abgelegt bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen in der Anlage 1 und 2 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,

2. die Module 1.2, 1.3,2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.4, 3.5 und 4.1 mit Erfolg“ abgeleistet wurden und
 3. somit 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 9 Bachelorarbeit

¹Die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens mit Eintritt in das siebente Semester erfolgen. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit vom Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe beträgt vier Monate. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen des § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung die Abgabefrist im Einvernehmen mit den für die Korrektur zuständigen Prüfer/-innen nach den Maßgaben der APrO verlängern. ⁴Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Modulprüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Dauer und Form der Modulprüfungen regelt der Studienplan. ³Modulprüfungen werden erbracht durch:
- Klausur: punktuelle schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 180 Minuten.
 - Mündliche Prüfung: zu Themen des jeweiligen Moduls in Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Person.
 - Referat: Mündliche Vorträge zu Themen des jeweiligen Moduls im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit inkl. schriftlicher Ausarbeitung von 4 bis 10 Seiten. Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 4 Wochen nach Ausgabe des Themas bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 12-18 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen ab erstem Tag der vorlesungsfreien Zeit.
 - Bericht: Dokumentation einer geleisteten Arbeit oder von Praxiserfahrungen sowie deren wissenschaftlich fundierte Reflexion, fachliche Einordnung und Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse; Umfang 5 bis 15 Seiten; Bearbeitungszeit: längstens ab Themenausgabe bis Ende des jeweiligen Semesters.
 - Seminargestaltung: mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas, Dauer ca. 45 Minuten plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - Portfolio-Prüfung: schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen oder im Kontext des Theorie-Praxis-Transfers zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lern- oder Arbeitsergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten; Umfang 20-30 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben

- (2) Die konkrete Art der Modulprüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

¹Die Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung richtet sich nach § 8 APrO. ²Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. ³Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 für die neu beginnenden Studierenden in Kraft. Studierende, die zum 01.10.2013 ihr Studium noch nicht beendet haben, beenden ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungsordnung.

Anlage 1: Modulplan Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (berufsintegrierendes Studium)

STB 1: Wissenschaftliche Grundlagen
STB 2: Bildungs- und Förderbereiche

STB 3: Pädagogisches Handeln
STB 4: Organisation, Management und Recht

STB 5: Vertiefungsbereiche
STB 6: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
1.2 Entwicklung und Lernen aus psychologischer und neurobiologischer Sicht (8 CP)	2.3 Natur- und Umweltbildung, mathematische Bildung (5 CP)	1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens (5 CP)	1.5 Förderung kindlicher Entwicklung: Bindung, Beziehung und Basiskompetenzen (5 CP)	2.5 Familienreligion, Glaube und interreligiöser Dialog in der Pädagogik der Kindheit (5 CP)	1.6 Sozialisation von Mädchen und Jungen (5 CP)	2.7 Naturwissenschaftlich-technische Bildung (5 CP)	6 Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit (15 CP)
1.3 Gesundheit, Krankheit und Behinderung im Kindesalter (5 CP)	2.4 Religiöse Bildung und Erziehung: Einführung (5 CP)	1.4 Pädagogik der Kindheit in historischer und systematischer Perspektive (7CP)	1.7 Wissenschaftstheorien und Forschungsmethoden (5 CP)		2.6 Sprachliche Bildung, Kommunikationsförderung und Literacy-Erziehung: Vertiefung (5 CP)	4.4 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsrecht, Migrations- und Leitungserbringungsrecht (5 CP)	1.8 Bildung und Erziehung im internationalen Kontext (5 CP)
2.1 Sprachliche Bildung, Kommunikationsförderung und Literacy-Erziehung: Einführung (5 CP)	3.1 Pädagogisches Handeln I: Spieltheorien, Spielförderung und ästhetische Bildung (10 CP)	3.2 Pädagogisches Handeln II: Didaktiken und Bildungspläne (5 CP)	4.2 Organisation und Management, Arbeits- und Berufsrecht: Vertiefung (5 CP)	4.3 Sozial- und Qualitätsmanagement (5 CP)		3.7 Pädagogisches Handeln III (WPF): Aktuelle theoretische und methodische Diskurse (5 CP)	2.8 Kultur, Ästhetik, Medien (5 CP)
2.2 Musik- und Bewegungserziehung (5 CP)		3.3 Inklusion: wissenschaftlich-normative Grundlagen und Handlungsdimensionen (8 CP)		5 Vertiefungsbereiche: 5.1 Inklusive Didaktik und Kooperation mit Eltern, Schule, Sozialraum 5.2 Planung und Management von Kinderbildungs- u. -betreuungsangeboten (10 CP) (5 CP)			
4.1 Rechtliche und organisatorische Grundlage von Bildung, Erziehung, Betreuung: Einf. (7 CP)	3.4 Praxis I: Begleitung und Anregung kindlichen Lernens, Kooperation mit Eltern (10 CP)		3.5 Praxis II: Reflexive Praxis und Berufsethik (10 CP)		3.6 Praxis III: Praxisforschung- und Praxisentwicklung (10 CP) (10 CP)		
30 CP	30 CP	25 CP	25 CP	25 CP	25 CP	25 CP	25 CP

Hinweis: Die Angabe der CP-Punkte pro Semester dient nur der Angabe des Workloads, der Erwerb der CP-Punkte erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

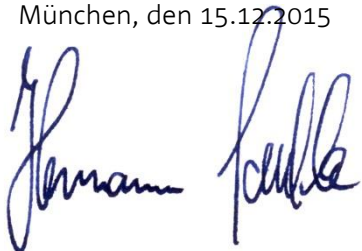
Anlage 2: Modulprüfungsübersicht

Nr.	Titel	Prüfungsform
1.1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens	Klausur
1.2	Entwicklung und Lernen aus psychologischer und neurobiologischer Sicht	Klausur
1.3	Gesundheit, Krankheit und Behinderung im Kindesalter	Hausarbeit oder Referat
1.4	Pädagogik der Kindheit in historischer und systematischer Perspektive	Hausarbeit
1.5	Förderung kindlicher Entwicklung: Bindung, Beziehung, Basiskompetenzen	Hausarbeit
1.6	Sozialisation von Mädchen und Jungen	Hausarbeit
1.7	Wissenschaftstheorien und Forschungsmethoden	Mündliche Prüfung
1.8	Bildung und Erziehung im internationalen Kontext	Bericht
2.1	Sprachliche Bildung, Kommunikationsförderung und Literacy-Erziehung: Einführung	Mündliche Prüfung
2.2	Musik und Bewegungserziehung	Seminargestaltung oder Hausarbeit
2.3	Natur- und Umweltbildung, mathematische Bildung	Hausarbeit
2.4	Religiöse Bildung und Erziehung: Grundlagen	Klausur
2.5	Familienreligion, Glaube und interreligiöser Dialog in der Pädagogik der Kindheit	Seminargestaltung oder Bericht
2.6	Sprachliche Bildung, Kommunikationsförderung und Literacy-Erziehung: Vertiefung	Klausur
2.7	Naturwissenschaftlich-technische Bildung	Hausarbeit
2.8	Kultur, Ästhetik, Medien	Mündliche Prüfung
3.1	Pädagogisches Handeln I: Spieltheorien, Spielförderung und ästhetische Bildung	Seminargestaltung
3.2	Pädagogisches Handeln II: Didaktiken und Bildungspläne	Mündliche Prüfung
3.3	Inklusion: wissenschaftlich-normative Grundlagen und Handlungsdimensionen	Referat
3.4	Praxis I: Begleitung und Anregung kindlichen Lernens und Kooperation mit Eltern	Bericht
3.5	Praxis II: Reflexive Praxis und Berufsethik	Mündliche Prüfung
3.6	Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung	Portfolio-Prüfung
3.7	Pädagogisches Handeln III: Aktuelle theoretische und methodische Diskurse	Seminargestaltung oder Referat
4.1	Rechtliche und organisatorische Grundlagen von Bildung,	Klausur

	Erziehung und Betreuung	
4.2	Organisation und Management, Arbeits- und Berufsrecht	Klausur
4.3	Sozial- und Qualitätsmanagement	Klausur
4.4	Kinderbildungs- und -betreuungsrecht, Migrations- und Leistungserbringungsrecht	Klausur
	Vertiefungsbereich (optional entweder 5.1 oder 5.2)	
5.1 VTB 1	Inklusive und religionssensible Didaktik/Kooperation mit Eltern und Schule	Mündliche Prüfung
5.2 VTB 2	Planung und Management von Bildungs-, Erziehungs- und – Betreuungsangeboten	
6	Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten	Bachelorarbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 02.07.2015 und vom 29.10.2015
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.07.2015 und vom 08.12.2015
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19.08.2015.

München, den 15.12.2015



Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 15.12.2015 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.12.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.12.2015.